



Antrag zur Ausübung einer Beschäftigung/Ausbildung

An die Ausländerbehörde
Landratsamt Aichach-Friedberg, Münchener Str. 9, 86551 Aichach

Eingegangen am:

Angaben zum Antragsteller

Name:	Vorname:
Geburtsdatum: <input type="text"/>	Sozialversicherungsnummer:
Geburtsort:	Staatsangehörigkeit:
Geschlecht: <input type="checkbox"/> weiblich <input type="checkbox"/> männlich <input type="checkbox"/> divers	
Anschrift: (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort):	
Familienstand: <input type="checkbox"/> ledig <input type="checkbox"/> verheiratet <input type="checkbox"/> geschieden	Staatsangehörigkeit des Ehegatten/Lebenspartner
Aufenthaltsstatus: <input type="checkbox"/> Aufenthaltserlaubnis nach _____ <input type="checkbox"/> Aufenthaltsgestattung seit _____ <input type="checkbox"/> Aussetzung der Abschiebung (Duldung) aufgrund von _____	
gültig bis:	
Aufenthalt in der Bundesrepublik seit:	
Aufenthalt in einem anderen EU-Staat Ja <input type="checkbox"/> von _____ bis _____ <input type="checkbox"/> nein	
Identitätsnachweise (Belege bitte beifügen!) Ja <input type="checkbox"/> und zwar _____ Nein <input type="checkbox"/> Begründung: _____	
Deutschsprachkenntnisse (Nachweise bitte beifügen, sofern vorhanden!) Sehr gut <input type="checkbox"/> , gut <input type="checkbox"/> , befriedigend <input type="checkbox"/> , noch keine <input type="checkbox"/>	

Hinweise zum Datenschutz unter:

<https://lra-aic-fdb.de/dsgvo/sg-31-auslaenderwesen-personenstandswesen/>

Datum

Unterschrift Antragsteller

Erklärung zum Beschäftigungsverhältnis

Bei Arbeitskräften aus Drittstaaten auszufüllen

i Hinweis Zutreffendes bitte ausfüllen oder ankreuzen.

Wichtig Das Formular dient zur Vorlage bei der zuständigen Auslandsvertretung oder Ausländerbehörde zur Beantragung eines Aufenthaltstitels zum Zweck der Beschäftigung, oder zur Erteilung einer Beschäftigungserlaubnis für Gestattete oder Geduldete oder Inhaber einer Aufenthaltserlaubnis, die die Beschäftigung nicht durch Gesetz erlaubt. Dieses Formular dient darüber hinaus zur Vorlage bei der Bundesagentur für Arbeit für die Beantragung einer Vorabzustimmung oder Arbeitserlaubnis. Für die Erteilung des Aufenthaltstitels muss die Auslandsvertretung beziehungsweise Ausländerbehörde in der Regel die Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit einholen. Diese Erklärung umfasst grundsätzlich auch die für die Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit erforderlichen Angaben. Die zuständige Auslandsvertretung oder Ausländerbehörde leitet diese Angaben zur Prüfung an die Bundesagentur für Arbeit weiter. Mit dieser Erklärung bestätigt der Arbeitgeber verbindlich, dass er dem/der unter „Abschnitt B“ genannten ausländischen Arbeitnehmer/in einen konkreten Arbeitsplatz anbietet (§ 18 Abs. 2 Nr. 1 AufenthG). Die Vorlage des Arbeitsvertrages ist nur im Falle einer gesonderten Aufforderung der Auslandsvertretung oder Ausländerbehörde erforderlich. Der Arbeitgeber versichert darüber hinaus, dass die Beschäftigung tatsächlich ausgeübt werden soll (§ 18 Abs. 2 Nr. 4a AufenthG).

Bei Verlängerungen oder Wechsel des Arbeitgebers bitte vorlegen: Lohn/Gehaltsabrechnungen der ersten zwei und der letzten zwei Monate in Kopie. Bei Verlängerungen ist die erneute Vorlage der Qualifikationsnachweise nicht erforderlich.

Mir ist bekannt, dass die im aufenthaltsrechtlichen Verfahren beteiligten Behörden weitere Angaben und Nachweise verlangen können.

Wer in Deutschland eine/n ausländische/n Arbeitnehmer/in beschäftigt, muss der Ausländerbehörde innerhalb von vier Wochen mitteilen, wenn die Beschäftigung vorzeitig beendet wurde (§ 4a Abs. 5 Satz 3 Nr. 3 AufenthG).

Mir ist bekannt, dass der Arbeitgeber, bei dem ein/e Ausländer/in beschäftigt werden soll oder beschäftigt ist, der/die dafür eine Zustimmung benötigt oder erhalten hat, der Bundesagentur für Arbeit Auskunft über Arbeitsentgelt, Arbeitszeit und sonstige Arbeitsbedingungen erteilen muss (§ 39 Abs. 4 AufenthG). Arbeitgeber, die Ausländer/innen beschäftigen, müssen der Bundesagentur für Arbeit diese Auskünfte auf Anforderung auch dann erteilen, wenn die Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit nicht erforderlich war.

Mir ist bekannt, dass ausländische Arbeitnehmer/innen nur beschäftigt werden dürfen, wenn sie im Besitz eines Aufenthaltstitels, einer Arbeitserlaubnis zum Zweck der Saisonbeschäftigung oder einer Aufenthaltsgestattung beziehungsweise Duldung sind, aus dem beziehungsweise der hervorgeht, dass die Beschäftigung erlaubt ist.

Wer im Verfahren zur Erlangung einer Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit vorsätzlich oder fahrlässig unrichtige, unvollständige, verspätete oder keine Angaben macht, handelt ordnungswidrig (§ 404 Abs. 2 Nr. 5 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch – SGB III). Wer unrichtige oder unvollständige Angaben macht, um für sich oder einen anderen einen Aufenthaltstitel oder eine Duldung zu verschaffen oder das Erlöschen zu verhindern, wird mit einer Geldstrafe oder Freiheitsstrafe bestraft (§ 95 Abs. 2 Nr. 2 AufenthG).



A. Erklärung und Anlass

1 Erklärung zum Beschäftigungsverhältnis zur Vorlage in folgendem Verfahren:

- zur Erteilung eines Aufenthaltstitels zum Zweck der Beschäftigung
- zur Zustimmung der Aufnahme einer Beschäftigung von Personen mit Duldung oder Aufenthaltsgestattung
(Bitte nur die Fragen 3 bis 22, 24 und 25, 37 bis 51 sowie 57 bis 59 ausfüllen)
- zur Zustimmung zu einer Aufenthaltserlaubnis, die die Beschäftigung nicht erlaubt
- zur Erteilung einer Vorabzustimmung der Bundesagentur für Arbeit
- zur Erteilung einer Arbeitserlaubnis der Bundesagentur für Arbeit

2 Anlass der Vorlage der Erklärung:

- Ersterteilung Verlängerung Arbeitgeberwechsel

B. Angaben zur Arbeitnehmerin/zum Arbeitnehmer

3 Vorname(n)

4 Nachname

5 Geburtsdatum (TT.MM.JJJJ)

6 Geschlecht

- männlich weiblich divers

7 Staatsangehörigkeit

8 derzeitiger Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort im Ausland oder in Deutschland:

9 Seit wann besteht der Wohnsitz/gewöhnliche Aufenthaltsort?

Seit (TT.MM.JJJJ)

C. Angaben zum Arbeitgeber

10 Firma

11 Straße

12 Hausnummer

13 Postleitzahl

14 Ort

15 Kontaktperson

16 Telefon

17 E-Mail

18 Telefax

19 Betriebsnummer des Beschäftigungsbetriebes (bitte immer eintragen)

20 Wurde das Unternehmen in den letzten 24 Monaten gegründet?

- Ja Nein

D. Angaben zur Beschäftigung der Arbeitnehmerin/des Arbeitnehmers

21 Bitte machen Sie Angaben zur Aufnahme des Beschäftigungsverhältnisses in Deutschland:

Das Beschäftigungsverhältnis beginnt am

(TT.MM.JJJJ)



S2

22 Befristung des Beschäftigungsverhältnisses:

unbefristet befristet bis (TT.MM.JJJJ)

23 Soll die Arbeitnehmerin/der Arbeitnehmer an Dritte überlassen werden?

Ja Nein

24 Bitte machen Sie Angaben zum Arbeitsort:

- Arbeitsort entspricht dem Arbeitgeber-Sitz
- Arbeitnehmerin oder Arbeitnehmer wird an wechselnden Arbeits-/Einsatzorten beschäftigt
- Der Arbeitsort befindet sich unter folgender Adresse:

25 Berufsbezeichnung und Beschreibung der Tätigkeit (bitte genaue Beschreibung der Tätigkeit; Fachrichtung, Funktionsbereich und Branche angeben; gegebenenfalls auf gesondertem Blatt fortsetzen):

E. Angaben zur Qualifikation der Arbeitnehmerin/des Arbeitnehmers

(Nachweise und Übersetzung in deutscher Sprache bitte beifügen)

- Die Arbeitnehmerin/Der Arbeitnehmer hat keinen Abschluss.
- Die Arbeitnehmerin/Der Arbeitnehmer hat einen Hochschulabschluss.

26 Bezeichnung des Studiengangs:

27 Wo wurde der Hochschulabschluss erworben?

28 Wenn der Abschluss im Ausland erworben wurde: Ist der Abschluss in Deutschland oder im Staat, in dem er erworben wurde, staatlich anerkannt oder mit einem deutschen Hochschulabschluss vergleichbar?

Ja (bitte Nachweis vorlegen) Nein

29 Der Anerkennungsnachweis oder Gleichwertigkeitsnachweis für Hochschulabschluss liegt in folgender Form vor:

- Die Arbeitnehmerin/Der Arbeitnehmer hat eine Berufsausbildung.

30 Bezeichnung der Berufsausbildung:

31 Wo wurde die Berufsausbildung erworben?

32 Wenn die Ausbildung im Ausland erworben wurde: Hat die für die berufliche Anerkennung zuständige deutsche Stelle die Gleichwertigkeit des ausländischen Berufsabschlusses festgestellt oder ist die Berufsqualifikation in dem Staat, in dem sie erworben wurde, staatlich anerkannt?

Ja (bitte Nachweis vorlegen) Nein Teilweise (bitte Nachweis vorlegen)

33 Der Anerkennungsnachweis oder Gleichwertigkeitsnachweis für Berufsausbildung liegt in folgender Form vor:



Sonstige Qualifikationen und weitere Angaben

34 Bitte geben Sie sonstige Qualifikationen an beziehungsweise benennen weitere Sachverhalte, die für die Ausübung der Beschäftigung relevant sind wie: tertiäre Bildungsabschlüsse, Abschlüsse einer deutschen Auslandshandelskammer, Weiterbildungszertifikate, einschlägige Kenntnisse, Fertigkeiten, Berufserfahrung (gegebenenfalls auf gesondertem Blatt fortsetzen):

Nach meiner Kenntnis setzt die Tätigkeit keine qualifizierte Berufsausbildung (reguläre Ausbildungsdauer mindestens zwei Jahre) und keinen Hochschulabschluss voraus; zum Beispiel weil es sich um eine Helfertätigkeit oder Anlernfähigkeit handelt oder weil die Beschäftigung aufgrund einer bestimmten Vorschrift der Beschäftigungsverordnung erfolgen soll, nach der eine bestimmte Qualifikation nicht erforderlich ist.

F. Angaben zur Berufsausübungserlaubnis

35 Ist die Berufsausübung an eine bestimmte Qualifikation beziehungsweise eine Erlaubnis gebunden (zum Beispiel § 10 BÄO für den ärztlichen Beruf, § 1 Pflegeberufegesetz für Pflegefachkräfte, landesrechtliche Regelungen für Pflegehilfskräfte oder eine vergleichbare Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung)?

Ja Nein (weiter mit Abschnitt G.)

36 Bitte geben Sie die erforderliche Qualifikation oder Erlaubnis an (Nachweise bitte vorlegen):

G. Angaben zur Arbeitszeit

37 Welche Arbeitszeit hat die Arbeitnehmerin/der Arbeitnehmer?

Vollzeit Teilzeit Geringfügige Beschäftigung

Arbeitsstunden pro Woche

H. Überstunden

38 Ist die Arbeitnehmerin/der Arbeitnehmer verpflichtet, Überstunden zu leisten?

Ja Nein (weiter mit Abschnitt I.)

39 Überstundenumfang

40 Überstundenausgleich durch:

I. Urlaubsanspruch

41 Auf wie viele Arbeitstage je Urlaubsjahr besteht Anspruch?

J. Arbeitsentgelt

42 Ist der Arbeitgeber tarifgebunden (§ 3 oder § 5 Tarifvertragsgesetz (TVG))?

Ja Nein (weiter mit 46)

43 Wird die Arbeitnehmerin/der Arbeitnehmer zu den geltenden tariflichen Arbeitsbedingungen beschäftigt?

Ja Nein (weiter mit 46)

44 Tarifvertrag

45 Entgeltgruppe



46 Höhe und Berechnungsart des Arbeitsentgelts:

pro Stunde Entgelt (brutto in Euro)

pro Monat Entgelt (brutto in Euro)

47 Weitere Formen der Vergütung:

zusätzliche geldwerte Leistungen

48 Art der geldwerten Leistung

49 Höhe der geldwerten Leistung (brutto in Euro)

sonstige Berechnung (zum Beispiel variable Vergütung)

50 Art der variablen Vergütung

51 Höhe der variablen Vergütung (brutto in Euro)

K. Inländisches Beschäftigungsverhältnis

52 Besteht für den Arbeitnehmer/die Arbeitnehmerin Sozialversicherungspflicht in Deutschland?

Ja (weiter mit 54) Nein

53 Wenn nein, bitte Begründung angeben (bitte auch den Grund beziehungsweise gegebenenfalls die Gründe angeben, wenn in einzelnen Versicherungszweigen keine Versicherungspflicht besteht):

54 Besteht die Sozialversicherungspflicht in Deutschland ganz oder teilweise nicht, weil eine Ausnahmereinbarung der Deutschen Verbindungsstelle Krankenversicherung – Ausland (DVKA) mit der ausländischen Sozialversicherung vorliegt?

Ja (bitte Nachweis vorlegen) Nein (weiter mit Abschnitt L.)

55 Bitte die Form des Nachweises angeben:

56 Raum für ergänzende Angaben:

L. Unterschrift

Alle Angaben in diesem Formular entsprechen dem Inhalt des Arbeitsvertrages, der zwischen dem bezeichneten Unternehmen und dem/der Antragsteller/in geschlossen wird. Mir ist bekannt, dass dieses Formular an Dritte (Kommune, Gemeinsame Einrichtung nach SGB II) zur Suche nach bevorrechtigten Bewerbern weitergegeben werden kann, falls eine Vorrangprüfung durchgeführt wird.

Die datenschutzrechtlichen Hinweise der Bundesagentur für Arbeit finden Sie unter: www.arbeitsagentur.de/datenerhebung

Die Richtigkeit der Angaben wird durch Datum und Unterschrift bestätigt.

57 Ort

58 Datum

59 Unterschrift Arbeitgeber/Bevollmächtigte/r



S5



Merkblatt Beschäftigung

Unter bestimmten Voraussetzungen dürfen Asylbewerber und geduldete Ausländer einer Erwerbstätigkeit nachgehen. Das Aufenthaltsdokument der betroffenen Personen enthält hierzu die Auflage, dass unselbständige Erwerbstätigkeit nur nach Genehmigung durch die Ausländerbehörde erlaubt ist. Sofern die Genehmigung erteilt werden kann, wird in das Aufenthaltsdokument eingetragen, dass die Erwerbstätigkeit bei einer bestimmten Firma für eine bestimmte Tätigkeit erlaubt ist.

Asylbewerbern wird die Ausübung einer Beschäftigung grundsätzlich erst nach Ablauf der Wartefrist von drei Monaten erlaubt. Die Wartefrist für Geduldete beträgt ebenfalls mindestens drei Monate.

In der Regel muss die Ausländerbehörde zur Genehmigung einer Beschäftigung die Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit (ZAV) einholen.

Dies geschieht in einem rein internen Verfahren der Behörden untereinander. Die ZAV prüft dann beispielsweise ob die Arbeitsbedingungen passen, der Lohn angemessen ist und ob bevorrechtigte Arbeitnehmer (z.B. Deutsche, Unionsbürger oder Ausländer mit Aufenthaltstitel) vorhanden sind. Die Vorrangprüfung entfällt für Asylbewerber, die sich bereits seit 15 Monaten erlaubt im Bundesgebiet aufhalten. Die Prüfung der Beschäftigungsbedingungen erfolgt jedoch nach wie vor.

Ein Antrag ist deshalb weiterhin zu stellen.

Um dem zukünftigen Arbeitgeber mehr Planungssicherheit zu gewährleisten, soll der Asylbewerber – sofern einverstanden – bereits bei Antragsstellung eine Datenschutzerklärung unterschreiben, die es der Ausländerbehörde ermöglicht den Arbeitgeber über den aktuellen Sachstand in Kenntnis zu setzen.

Nach der Zustimmung der ZAV prüft die Ausländerbehörde, ob aufgrund des ausländerrechtlichen Status eine Arbeitserlaubnis erteilt werden kann.

Das Verfahren für eine Genehmigung beinhaltet 5 Schritte:

- Schritt 1** → Antrag stellen (Vordruck Landratsamt)
→ Einholen der Datenschutzerklärung
- Schritt 2** → Zustimmung ZAV wird von der Ausländerbehörde eingeholt (bei Bedarf)
- Schritt 3** → Prüfung des jeweiligen Einzelfalls und Entscheidung nach ordnungsgemäßer Ermessensabwägung ggf. Genehmigung durch die Ausländerbehörde
- Schritt 4** → Mitteilung an den Antragsteller
- Schritt 5** → Erteilung einer begrenzten Arbeitserlaubnis
→ Aushändigen Bescheid & Hinweisblatt
→ Eintrag in die Gestattung/Duldung
→ Aushändigen des Verlängerungsantrags

Erst mit dem Eintrag in die Gestattung/Duldung ist die Beschäftigung behördlich genehmigt! Sofern die Datenschutzerklärung eingeholt werden konnte, erhält der Arbeitgeber den Abdruck des Bescheids über die Genehmigung der Erwerbstätigkeit.

Mit dem Eintrag der Arbeitsgenehmigung erhält der Asylbewerber einen Verlängerungsantrag. Der Antrag wird von dem Asylbewerber in Eigenverantwortung ausgefüllt und ist spätestens vier Wochen vor Ablauf seiner befristeten Arbeitsgenehmigung einzureichen. Dieses Dokument dient einer voraussehenden Planung für den Arbeitgeber, da in dem Antrag die Identitätsfrage vorab geklärt wird. Wenn der Verlängerungsantrag vier Wochen vor Ablauf der Genehmigung abgegeben wurde, entscheidet die Ausländerbehörde über weitere Vorgehensweisen und hat zudem die Möglichkeit den Arbeitgeber rechtzeitig über das weitere Arbeitsverhältnis zu informieren.

Für Asylbewerber aus sicheren Herkunftsstaaten, die nach dem 31.08.2015 einen Asylantrag gestellt



haben, gilt ein generelles Beschäftigungsverbot (§ 61 Abs. 2 Satz 4 AsylG). Auch für geduldete Personen aus sicheren Herkunftsstaaten, die nach dem 31.08.2015 einen Asylantrag gestellt haben, gilt dieses Verbot (§ 60a Abs. 6 Satz 1 Nr. 3 AufenthG).

Sichere Herkunftsstaaten sind Albanien, Bosnien und Herzegowina, Ghana, Kosovo, Mazedonien, Montenegro, Senegal und Serbien.

Im Rahmen der genannten Einzelfallprüfung und Ermessensabwägung ist ein wichtiges Entscheidungskriterium eine geklärte Identität der beantragenden Person. Eine geklärte Identität spricht grundsätzlich für die Erteilung einer Beschäftigungserlaubnis. Daher ist es erforderlich, dass der Ausländer, seine Identität durch Nachweise wie Reisepass, Geburtsurkunde, Zeugnisse, etc. belegen kann.

Ebenfalls eine Rolle spielen bei der Ermessensabwägung bereits erlangte Deutschkenntnisse, besondere Integrationsleistungen und die Erfüllung der allgemeinen ausländerrechtlichen Mitwirkungspflichten. Daneben werden jedoch auch strafrechtliche Verstöße oder ähnliches berücksichtigt.

Wenn sich der Aufenthaltsrechtliche Status während dem Beschäftigungsverhältnis ändert, muss ein neuer Antrag gestellt werden, da auch der Aufenthaltsstatus ausschlaggebend für die Entscheidung sein kann.

Bitte beachten Sie, dass eine Aufenthaltsbeendigung gegenüber einer Erteilung einer Duldung/Aufenthaltsgestattung zur Beschäftigungserlaubnis immer vorrangig ist.

Die Bearbeitungszeit von Beschäftigungsanträgen beträgt ca. 4 – 6 Wochen. Daher die Anträge bitte vorzeitig abgeben.

Ausbildung

Grundsätzlich dürfen Asylbewerber auch eine Ausbildung machen.

Wenn Asylbewerber eine Ausbildung machen möchten, müssen sie dies ebenfalls bei der Ausländerbehörde beantragen. Diese wird dann im Einzelfall über die Erlaubnis zur Ausbildung entscheiden. Grundsätzlich muss jedoch mit hinreichender Sicherheit zu erwarten sein, dass die Ausbildung auch aufgenommen wird, erfolgreich beendet werden kann und keine rechtlichen Hindernisse entgegenstehen.

Falls der Asylantrag während des Ausbildungsverhältnisses abgelehnt wird, besteht die Möglichkeit dem Asylbewerber eine Duldung für die Länge der Ausbildung zu erteilen. Diese wird aber nur unter bestimmten Voraussetzungen erteilt, sodass diese im Einzelfall ebenfalls geprüft werden muss.

Wir weisen Sie darauf hin, dass die Ausbildungsduldung kraft Gesetzes erlischt, wenn das Ausbildungsverhältnis abgebrochen, nicht begonnen oder nicht mehr betrieben wird (§ 60a Abs. 2 Satz 7 AufenthG).

Der Ausbildungsbetrieb ist verpflichtet der Ausländerbehörde schriftlich mitzuteilen, sollte das Ausbildungsverhältnis vorzeitig beendet werden. Der Ausbildungsbetrieb ist verpflichtet, ein Nichtbetreiben oder einen Abbruch der Ausbildung schriftlich unter Angabe des Zeitpunktes des Eintritts, Name, Vorname und Staatsangehörigkeit zu melden. Wer eine Mitteilung nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in vorgeschriebener Weise oder nicht rechtzeitig macht, droht ein Bußgeld von bis zu 30.000 Euro (§ 60a Abs. 2 Sätze 7-9 i.V.m. § 98 Abs. 2b i.V.m. § 98 Abs. 5 AufenthG). Mit diesem Hinweisblatt erhalten Sie für Ihren Ausbildungsbetrieb ein Formblatt, das auszufüllen ist, sollte das Ausbildungsverhältnis vorzeitig beendet werden.

Eine Ausbildungsduldung erlischt ebenfalls, wenn der Inhaber wegen einer im Bundesgebiet begangenen vorsätzlichen Straftat rechtskräftig verurteilt wurde (§ 60a Abs. 2 Satz 6 AufenthG).